

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2526-01	Termin 22.05.2017	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
11.05.2017	Finanz- und Personalausschuss		K		
22.05.2017	Rat der Stadt		K		

Berichtsgegenstand

Optimierung der Anlagenbuchhaltung

1

Sachdarstellung

2

3

4

5 Gemäß Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2016 (Drucksachen Nr. A/16/2099-01) mit
6 entsprechender Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen vom gleichen Tag war zu prüfen,
7 welche Konsequenzen sich aus einer Anpassung der Nutzungsdauer an die entsprechenden
8 maximalen Nutzungszeiträume nach der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für
9 kommunale Vermögensgegenstände ergeben.

10

11

Rechtliche Rahmenbedingungen

12

13 Nach § 253 Abs. 3 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. m. § 35 Gemeindehaushaltsverordnung
14 (GemHVO) sind durch den Abschreibungsplan die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die
15 Geschäftsjahre zu verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden
16 kann. Aus handels- und gemeinderechtlicher Sicht ist für jeden Anlagenzugang ein entsprechender
17 Abschreibungsplan zu ermitteln. Verbindlich wird ein Abschreibungsplan mit Aufstellung der Bilanz, in
18 der er erstmals berücksichtigt ist.

19

20 Grundsätzlich ist der Abschreibungsplan i. S. d. § 253 Abs. 3 Satz 2 HGB einzuhalten.

21

22 Dennoch gibt es begründete Ausnahmefälle, in denen eine spätere Änderung des
23 Abschreibungsplans notwendig wird oder vertretbar erscheint.

24

25

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 04.04.17	Datum	Tsalastras Datum 04.04.17	Schranz Datum 07.04.17
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat []	
		Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2526-01	Termin 22.05.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

26 Eine Änderung des Abschreibungsplans ist unter Beachtung des Grundsatzes der
27 Bewertungsstetigkeit nur bei Vorlage sachlicher Gründe möglich. Man unterscheidet zwischen
28 notwendigen und freiwilligen Planänderungen. Eine notwendige Planänderung ist z. B. erforderlich,
29 wenn

- 30 • die Nutzungsdauer zu Beginn der Abschreibung zu lang bemessen wurde (Berichtigung der
31 Nutzungsdauer),
- 32 • die Abschreibungen nach dem bisherigen Plan die ersten Jahre der Nutzung zu gering belasten
33 (Berichtigung der Abschreibungsmethode),
- 34 • eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde,
- 35 • eine Zuschreibung zur Aufhebung einer außerplanmäßigen Abschreibung durchgeführt worden
36 ist,
- 37 • nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für qualitative Verbesserungen des
38 jeweiligen Wirtschaftsguts aufgewendet worden sind; in diesem Fall kann sich für die Zukunft
39 die Restnutzungsdauer verlängern.

40 In allen Fällen muss eine Planänderung durchgeführt werden, es sei denn, es handelt sich nur um
41 eine nicht ins Gewicht fallende Abweichung.

42
43 Eine ursprünglich zu kurz geschätzte Nutzungsdauer macht i. d. R. keine Planänderung erforderlich,
44 weil eine Unterbewertung durch Beibehaltung des alten Abschreibungsplans unter dem
45 Gesichtspunkt kaufmännischer Vorsicht grundsätzlich zulässig ist.

46
47 Bei einer zu kurz geschätzten Nutzungsdauer ist der Kaufmann berechtigt, den Plan freiwillig zu
48 ändern, soweit der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit eingehalten wird. Es müssen somit stets
49 sachliche Gründe für eine Verlängerung der ursprünglich geschätzten Nutzungsdauer vorliegen. Die
50 Bewertungsstetigkeit wird verletzt, wenn nachträglich die Abschreibungsdauer, ohne nachträgliche
51 Aufwendungen für qualitative Verbesserungen des jeweiligen Vermögensgegenstandes, verlängert
52 wird.

53
54 Eine Veränderung der Nutzungsdauer von gemeindlichen Vermögensgegenständen ist somit nur
55 unter ganz bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der durch die AfA-Rahmentabelle
56 vorgegebenen Zeitspannen für die verschiedenen Vermögensgegenstände denkbar.

57 58 59 Abschreibungstabelle 60

61 Grundlage für die jeweilige Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sind die Vorgaben der
62 NKF-Abschreibungstabelle. In Anlehnung an die NKF-Rahmentabelle wurde im Rahmen der
63 Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 eine örtliche Abschreibungstabelle für Oberhausen
64 erstellt (vgl. Anlage 1).

65
66 Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in denen sich die verschiedenen Vermögensgegenstände
67 bei den örtlichen Gegebenheiten der Stadt Oberhausen technisch abnutzen, wurden im Rahmen der
68 Eröffnungsbilanz durch die zuständigen städtischen Bereiche festgelegt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2526-01	Termin 22.05.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

70

71 Die Stadt Hamm hat im Anhang des Jahresabschlusses 2013 wie folgt berichtet:

72

73 „Ab 2013 ist zudem die Nutzungsdauer für alle Gebäude, die ab dem 01.01.2008 entweder neu
74 gebaut oder kernsaniert wurden, auf die Höchstnutzungsdauer der NKF-Rahmentabelle angehoben
75 worden. Nach den jetzigen Erkenntnissen handelt es sich bei Neubauten und Kernsanierungen um
76 eine gehobene Bauweise, die über den früheren Standard hinausgeht. Bei sachgerechter
77 Instandhaltung wird erfahrungsgemäß die Höchstnutzungsdauer erreicht, sodass eine entsprechende
78 Verlängerung der Nutzungsdauer in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt vorgenommen
79 wurde.“

80

81 Die in der örtlichen Rahmentabelle für Oberhausen festgelegten Nutzungsdauern liegen bei
82 wesentlichen Vermögensbereichen allerdings bereits an der Obergrenze der vorgegebenen
83 Nutzungsspannen. Als Beispiel seien hier genannt:

84

85 Schulgebäude, Geschäftshäuser, Jugendheime, Rettungswachen, Verwaltungsgebäude,
86 Wohnhäuser, Festlegung auf 80 Jahre.

87

88 Eine Verlängerung der Nutzungsdauern für die vorgenannten Gebäudearten kommt somit für die
89 Stadt Oberhausen nicht in Betracht.

90

91

92 Anlagenzugänge im Gebäudebereich

93

94 Die allermeisten Zugänge sind in den Gebäudekategorien zu verzeichnen, bei denen die örtlichen
95 Festlegungen der Nutzungsdauern ohnehin an der oberen Grenze der durch die Rahmentabelle
96 vorgegebenen Spanne der Nutzungsdauern liegen. Hier besteht kein weiterer Spielraum.

97

98 Zugänge an bereits bestehenden Gebäuden sind z. B. aufgrund der Beseitigung von in der
99 Eröffnungsbilanz in Abzug gebrachten Baumängeln zu verzeichnen. Dieser Sachverhalt ist nicht
100 geeignet die Nutzungsdauer eines Gebäudes anzuheben, da es sich um reine Sanierungsarbeiten
101 handelt, die zu keinen qualitativen Verbesserungen der Vermögensgegenstände führt.

102

103 Weitere, sonstige Zugänge an bestehenden Gebäuden waren in der Vergangenheit zwar erfolgt,
104 hatten aber nicht den Charakter einer sog. Kernsanierung, die zu einer wesentlichen Verlängerung
105 über die ursprüngliche Nutzungsdauer hinaus geführt hätten.

106

107 Zugänge bei Gebäudetypen, seit der Eröffnungsbilanz, bei denen die örtliche Festlegung der
108 Nutzungsdauer unterhalb der Obergrenze liegt sind in Einzelfällen bei Kindertagesstätten
109 (2 Vermögenspositionen), Garagen (11 Vermögenspositionen), Behelfsbauten (1 Vermögensposition)
110 und Lager massiv (1 Vermögensposition) zu verzeichnen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2526-01	Termin 22.05.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

112
113 Die Effekte für den Fall der Anhebung der Nutzungsdauern auf die höchstmögliche Obergrenze sind
114 in der folgenden Tabelle dargestellt:
115

Vermögensgegenstand	Einordnung durch Bereich	Spanne Jahre	Festlegung Oberhausen	angewendet Jahre
Garagen	Garagen (sonstige Bauweise)	20 - 40	30	30
KITA	Kindergärten Kindertagesstätten	40 - 80	60	60
Flüchtlingsheim Ruhrorter Str.	Baracken, Behelfsbauten	20 - 40	30	30
Stadtarchiv	Hallen massiv	40 - 60	50	50
Flüchtlingsheim Duisburger Str.	Wohnhäuser	50 - 80	80	50

Effekte durch Festlegung der Nutzungsdauer an der Obergrenze						
Vermögensgegenstand	Anschaffungs- u. Herstellkosten EUR	ND Jahre festgelegt	AfA / Jahr EUR	ND Jahre Obergrenze	AfA / Jahr ND Obergrenze	Effekt / Jahr EUR
Garagen	110.233,07	30	3.674,44	40	2.755,83	-918,61
KITA	650.541,42	60	10.842,36	80	8.131,77	-2.710,59
Flüchtlingsheim Ruhrorter Str.	2.749.629,12	30	91.654,30	40	68.740,73	-22.913,58
Stadtarchiv	1.027.308,77	50	20.546,18	60	17.121,81	-3.424,36
Flüchtlingsheim Duisburger Str.	4.855.064,93	50	97.101,30	80	60.688,31	-36.412,99
Summe						-66.380,12

116
117
118 Eine Anhebung der Nutzungsdauern und damit eine geringere jährliche Belastung des Haushalts
119 durch die Abschreibungen zu erreichen scheint eher ein theoretischer Ansatz zu sein, da unterstellt
120 werden muss, dass die Typisierung der jeweiligen Gebäude und die Festlegung der jeweils
121 angesetzten Nutzungsdauer durch den zuständigen Bereich technisch und sachlich begründet ist.
122
123 Im Fall des Flüchtlingsstandortes Duisburger Straße wurde sogar abweichend von der örtlichen
124 Festlegung in Höhe von 80 Jahren Nutzungsdauer für Wohngebäude, offensichtlich bewusst eine
125 Nutzungsdauer von nur 50 Jahren, aufgrund der Nutzungsart und den örtlichen Gegebenheiten,
126 festgelegt.
127
128 Eine Anpassung der Nutzungsdauer in den beschriebenen Fällen wäre nur im Fall einer nachweislich
129 fehlerhaften Einschätzung durch die zuständigen Bereiche denkbar.
130
131 Darüber hinaus sind unter Berücksichtigung eines jährlichen Abschreibungsvolumens von rd.
132 47 Mio. EUR die o. g. aus einer etwaigen Verlängerung der Nutzungsdauer resultierenden Beträge
133 von untergeordneter Bedeutung.
134
135 Für neue Kindertagesstätten aus jüngerer Zeit wurde das Modell gewählt KTEs durch die OGM auf
136 einem städtischen Erbbaugrundstück bauen zu lassen und bei der OGM durch die Stadt anzumieten.
137
138
139 Fazit
140
141 Eine Veränderung der Nutzungsdauer von gemeindlichen Vermögensgegenständen ist nur unter
142 ganz bestimmten strengen rechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der durch die
143 AfA-Rahmentabelle vorgegebenen Zeitspannen für die verschiedenen Vermögensarten denkbar. Es
144 müssen stets sachliche Gründe für eine Verlängerung der ursprünglich geschätzten Nutzungsdauer
145 vorliegen. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit ist einzuhalten. Die Bewertungsstetigkeit wird
146 verletzt, wenn nachträglich die Abschreibungsdauer, ohne nachträgliche Aufwendungen für qualitative
147 Verbesserungen des jeweiligen Vermögensgegenstandes, verlängert wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2526-01	Termin 22.05.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

148

149 Die in der örtlichen Rahmentabelle für Oberhausen festgelegten Nutzungsdauern liegen bei den
150 wesentlichen Vermögensbereichen bereits an der Obergrenze der vorgegebenen und vertretbaren
151 Nutzungsdauern.

152

153 Die angesetzten Nutzungsdauern sind durch die jeweiligen zuständigen Bereiche technisch und
154 sachlich begründet.

155

156 Die Festlegungen für die im Rahmen der Eröffnungsbilanz bewerteten Vermögensgegenstände
157 sollten weiterhin Bestand haben, da diese weder durch die örtliche Rechnungsprüfung noch aufgrund
158 der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt beanstandet wurden.

159

160

161 **Anlage**

162

163 NKF-Rahmentabelle